

Kostenregelung des ISD ab dem 01.09.2010

Der ISD hat in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 1.1.2002 die seit 1990 unveränderte Bearbeitungspauschale erhöht. Dies war zum einen aufgrund unserer neuen Finanzierungsbedingungen erforderlich, zum anderen stand der tatsächliche Aufwand der Bearbeitung nicht mehr im Verhältnis zu der bisherigen Kostenpauschale. Ab dem 1.9.2010 wird diese Pauschale auf Verlangen des zuständigen Finanzamtes zzgl. der MwSt. berechnet.

Regelung für Jugendämter

Ab dem 1.9.2010 beträgt die Bearbeitungspauschale € 180 zzgl. MwSt. Für Mitglieder des DV ist die Gebühr um € 25 reduziert; sie beträgt somit € 155 zzgl. MwSt. Bitte teilen Sie eine bestehende Mitgliedschaft unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer mit.

Der Betrag wird fällig, wenn der aus dem Ausland angeforderte Bericht vorgelegt wird.

Arbeitssprachen innerhalb unseres Verbandes sind in der Regel Englisch oder Französisch. Die Pauschale umfasst insoweit auch die Übersetzung durch den ISD. Im Einzelfall kann die Benutzung einer anderen Sprache erforderlich sein. In diesem Fall werden **nach Absprache anfallende Übersetzungskosten zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.**

Wird das Ersuchen zurückgezogen, nachdem von uns die ausländische Stelle eingeschaltet wurde, so wird ein einmaliger Betrag von € 128 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Dies gilt dann, wenn dies aus Gründen geschieht, die nicht beim ISD liegen. Für Mitglieder des Deutschen Vereins reduziert sich die Gebühr in diesem Fall auf € 100 zzgl. MwSt.

Wohlfahrtsverbände

Auch freie Verbände fallen unter die Kostenregelung, die für Jugendämter gilt, wenn sie Aufgaben des Jugendamtes nach dem KJHG wahrnehmen.

Andere Stellen

Für stationäre Einrichtungen (Krankenhäuser, Heime oder Gefängnisse) und Gesundheits- oder Ausländerbehörden gelten die Regelungen wie für Jugendämter.

Privatpersonen

Auch für Einzelpersonen, die sich mit der Bitte um Mitarbeit an uns wenden, gelten die Regelungen wie für Jugendämter.

Gerichten und Rechtsanwälten

wird Mitarbeit nach dem JVEG in Rechnung gestellt.

Hinweise zur Zusammenarbeit mit dem ISD in Familien- und Jugendangelegenheiten

Der ISD ist die Verbindungsstelle zwischen in- und ausländischen sozialen Fachstellen, Familien- und Vormundschaftsgerichten. Er arbeitet innerhalb des Netzwerkes des internationalen Verbandes International Social Service (ISS) mit ausländischen Zweigstellen und Korrespondenten zusammen. Diese sind mit einheimischen Kräften besetzt und schalten in der Regel die örtlich zuständigen Fachstellen im Land ein. Die Mitarbeit in internationalen Fällen erfolgt nicht im Wege der Amtshilfe, sondern auf freiwilliger Basis.

Um die ausländischen Stellen zur Zusammenarbeit gewinnen zu können, müssen unsere Ersuchen ein Mindestmaß an Informationen enthalten. Die Kollegen im Ausland benötigen unserer Erfahrung nach folgende Angaben, um in einem konkreten Einzelfall sinnvoll tätig werden zu können:

- Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und vollständige Anschrift der beteiligten Personen;
- ggf. Eheschließungs- und/oder Scheidungsdatum und -ort;
- Vorgeschichte und aktuelle Situation;
- gegenwärtiger familien- und ggf. ausländerrechtlicher Status des Kindes;
- Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten, auch des Kindes;
- im Einzelfall relevante Informationen, über die Ihrer Meinung nach der Sozialarbeiter im Ausland verfügen sollte;
- ggf. Sprachkenntnisse der Beteiligten im Ausland;
- Ist der Beteiligte im Ausland über die Einschaltung des ISD informiert?
- Welche anderen Stellen (im In- und Ausland) sind in dieser Angelegenheit noch beteiligt?
- bei gerichtlichen Verfahren: Konnte der Antrag im Ausland zugestellt werden, und wurde hierzu Stellung genommen?
- Angaben zur im Ausland erbetenen Mitarbeit: Soll auf spezielle Fragen/Probleme eingegangen werden? (evt. Fragenkatalog).

Bedingt durch die Arbeitsweise innerhalb des ISS-Netzwerkes - Weiterleitung der Anfragen/ notwendige Übersetzungen - ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen. Sollten sich wichtige Veränderungen der Ausgangssituation ergeben, so wird um Mitteilung gebeten.

Der ISD erhebt für seine Mitarbeit eine Gebühr, die den Jugendämtern bzw. den Gerichten in Rechnung gestellt wird.